

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Senegal

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Republik Senegal, Einspruch durch Österreich

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Republik Senegal, Einspruch durch Österreich

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2022	Letzte Aktualisierung:	5. Dezember 2022

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Fokus auf Energie, Entwicklung und Climate Diplomacy, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2022)
  - o Maßnahme: Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und Beamtennebene; Förderung des Wirtschaftsstandortes Österreich durch Initiative ReFocus Austria

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Die Republik Senegal ist am 22. Juli 2022 dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (BGBl. Nr. 27/1968) beigetreten. Einem Bericht der Österreichischen Botschaft Dakar zufolge bestehen nicht zu vernachlässigende Mängel im senegalesischen Urkundenwesen und kann Korruption nicht ausgeschlossen werden.

Sollte im Sinne des Art. 12 des Haager Beglaubigungsübereinkommens bis zum 22. Jänner 2023 kein Einspruch gegen den Beitritt von Senegal erfolgen, wären öffentliche Urkunden, die von den zuständigen senegalesischen Behörden mit einer Apostille versehen werden, ohne weitere Kontrolle von den Inlandsbehörden anzuerkennen. Mit der Apostille wird jedoch nicht die inhaltliche Richtigkeit einer Urkunde bestätigt. In Verfahren vor Inlandsbehörden könnten somit Urkunden aus Senegal als Beweismittel vorgelegt werden, die zwar echt, aber inhaltlich falsch sind. Dies stellt insbesondere im Personenstandswesen (Einbürgerung, Passausstellung) ein Risiko dar, da seitens der österreichischen Behörden mit der Echtheit der Urkunde auch die inhaltliche Richtigkeit vermutet wird.

Das Wirksamwerden des Beitritts von Senegal zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 im Verhältnis zur Republik Österreich ist somit nicht wünschenswert.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Senegal**

Beschreibung des Ziels:

Durch einen Einspruch gegen den Beitritt Senegals soll verhindert werden, dass senegalesische Urkunden, die mit einer Apostille versehen sind, ohne weitere Kontrolle hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit in Verfahren vor Inlandsbehörden als Beweismittel zugelassen werden. Durch die Beibehaltung der vollen diplomatischen Beglaubigung soll für die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde eine Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung der Urkundensicherheit bestehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den fristgerechten Einspruch der Republik Österreich gegen den Beitritt der Republik Senegal zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 wird das Übereinkommen zwischen den beiden Staaten nicht wirksam.

Um sicherzustellen, dass der Einspruch durch die Republik Österreich im Verhältnis zur Republik Senegal wirksam werden kann, hätte der Einspruch aus völkerrechtlicher Sicht bis zum 22. Jänner 2023 beim Depositärstaat zu erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Senegal

## **Abschätzung der Auswirkungen**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V1.85

Schema: BMF-S-WFA-v.1.4

Deploy: 2.2.16.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 5. Dezember 2022 07:01

WFA Version: 0.0

A0|B0